

Hindenburgener Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 16.

Hindenburg D.-S., den 20. Oktober

1925

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 25. August d. J. der Provinz Oberschlesien die Genehmigung zur Führung der Farben „Gold-Blau“ erteilt.

L. 3535.

Der Magistrat in Gleiwitz beabsichtigt einen Kraftwagenverkehr zur Beförderung von Personen auf der Strecke Richtersdorf, Gleiwitz, Mathesdorf und Sosniza einzurichten.

Etwasige Einsprüche gegen die Genehmigung des Betriebes sind innerhalb 14 Tagen an das Polizeipräsidium (Abt. Kraftfahrwesen) in Gleiwitz zu richten.

Gleiwitz, den 8. Oktober 1925.

Der Polizeipräsident.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 22. September 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 22. September d. J. beschlossen, für den Bereich der 5400 ha großen herzoglichen Oberförsterei Zembowitz es hinsichtlich der Schonzeit für Rehfälber bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen. Danach gilt als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1925.

Oppeln, den 6. Oktober 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die Konzession zur Errichtung einer neuen Vollapothek in Sosniza ist vom Herrn Oberpräsidenten dem Apotheker Proskle in Sosniza erteilt worden.

L. 3408.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Galdastraße in Hindenburg liegt bei dem Postamt in Hindenburg D.-S., 4 Wochen aus.

Oppeln, den 30. September 1925. Telegraphenbauamt.

Nachtrag

zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg D.-S. betreffend das Kreislaufmannsgericht zu Hindenburg D.-S. vom 16. März 1922.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) und der Gesetze vom 27. November 1922 (R. G. Bl. I. S. 887) und vom 15. März 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 193) sowie der Verordnungen vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 1043) und vom 6. Juni 1924 (R. G. Bl. I. Teil S. 645) wird zu dem obengenannten Kreisstatut folgender Nachtrag erlassen:

§ 2 erhält folgenden Absatz 2:

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine